

Schottergärten in der Landeshauptstadt München

Anträge:

- 1. Mehr Grün in Münchens Gärten – Maßnahmen gegen Schottergärten**
Antrag Nr. 14-20 / A 06007 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL vom 27.09.2019
- 2. Bäume in München 2 – Schottergärten unterbinden**
Antrag Nr. 14-20 / A 06000 von Frau StRin Burkhardt, Herrn StR Vogelsgesang und Herrn StR Schall vom 27.09.2019
- 3. Geschotterte Steingärten – Münchner Freiflächengestaltungssatzung konkretisieren**
Antrag Nr. 14-20 / A 06867 der Stadtratsfraktion SPD vom 27.02.2020
- 4. Ökologisch Garteln I – Steingärten verbieten**
Antrag Nr. 14-20 / A 06881 der Stadtratsfraktion ÖDP vom 02.03.2020
- 5. Maßnahmen gegen Schottergärten**
BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 06749 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing vom 10.09.2019
- 6. Schluss mit lebensfeindlichen Schottergärten auf Münchner Gemarkung**
BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 01858 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 12 – Schwabing-Freimann vom 23.02.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04066

Anlagen:

- 1) Anhang Begriffsbestimmung, Herstellung und Wirkung von Schottergärten
- 2) Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 27.07.2021
- 3) Antrag Nr. 14-20 / A 06007 vom 27.09.2019
- 4) Antrag Nr. 14-20 / A 06000 vom 27.09.2019
- 5) Antrag Nr. 14-20 / A 06867 vom 27.02.2020
- 6) Antrag Nr. 14-20 / A 06881 vom 02.03.2020
- 7) BA-Antrag Nr. 14-20 / B 06749 vom 10.09.2019
- 8) BA-Antrag Nr. 20-26 / B 01858 vom 23.02.2021

Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 15.09.2021 (SB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin.....	2
1. Ausgangslage.....	2
2. Rechtsgrundlagen.....	2
3. Weiteres Vorgehen.....	5
4. Antrag Nr. 14-20 / A 06007 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL vom 27.09.2019: Mehr Grün in Münchens Gärten - Maßnahmen gegen Schottergärten.....	6

5. Antrag Nr. 14-20 / A 06000 von Frau StRin Burkhardt, Herrn StR Vogelsong und Herrn StR Schall vom 27.09.2019: Bäume in München 2 – Schottergärten unterbinden.....	7
6. Antrag Nr. 14-20 / A 06867 der Stadtratsfraktion SPD vom 27.02.2020: Geschotterte Steingärten – Münchner Freiflächengestaltungssatzung konkretisieren....	8
7. Antrag Nr. 14-20 / A 06881 der Stadtratsfraktion ÖDP vom 02.03.2020: Ökologisch Garteln I – Steingärten verbieten	9
8. BA-Antrag Nr. 14-20 / B 06749 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing vom 10.09.2019: Maßnahmen gegen Schottergärten.....	9
9. BA-Antrag Nr. 20-26 / B 01858 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 12 – Schwabing-Freimann vom 23.02.2021: Schluss mit lebensfeindlichen Schottergärten auf Münchner Gemarkung.....	10
II. Antrag der Referentin.....	11
III. Beschluss.....	12

I. Vortrag der Referentin

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, untere Naturschutzbehörde, hat das Vorliegen zahlreicher Anträge rund um das Thema „Schottergärten“ aus den Jahren 2019 bis 2021 zum Anlass genommen, die Thematik in einer Sitzungsvorlage zu behandeln. Zuständig für die Entscheidung ist der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung gemäß § 7 Abs. 1 Ziffer 11 der Geschäftsordnung des Stadtrates, da es sich bei der Thematik aufgrund der Wirkung der sog. „Schottergärten“ auf das Orts- und Straßenbild um den Vollzug von Baurechtvorschriften in Fällen besonderer Bedeutung handelt.

1. Ausgangslage

Seit einigen Jahren fallen nicht nur in München Gärten und Vorgärten auf, in denen Schotterflächen dominieren und die nur spärlich bepflanzt sind. Diese als „Schottergärten“ bezeichneten Flächen werden verstärkt in der Presse thematisiert und sind Gegenstand verschiedener Stadtratsanfragen.

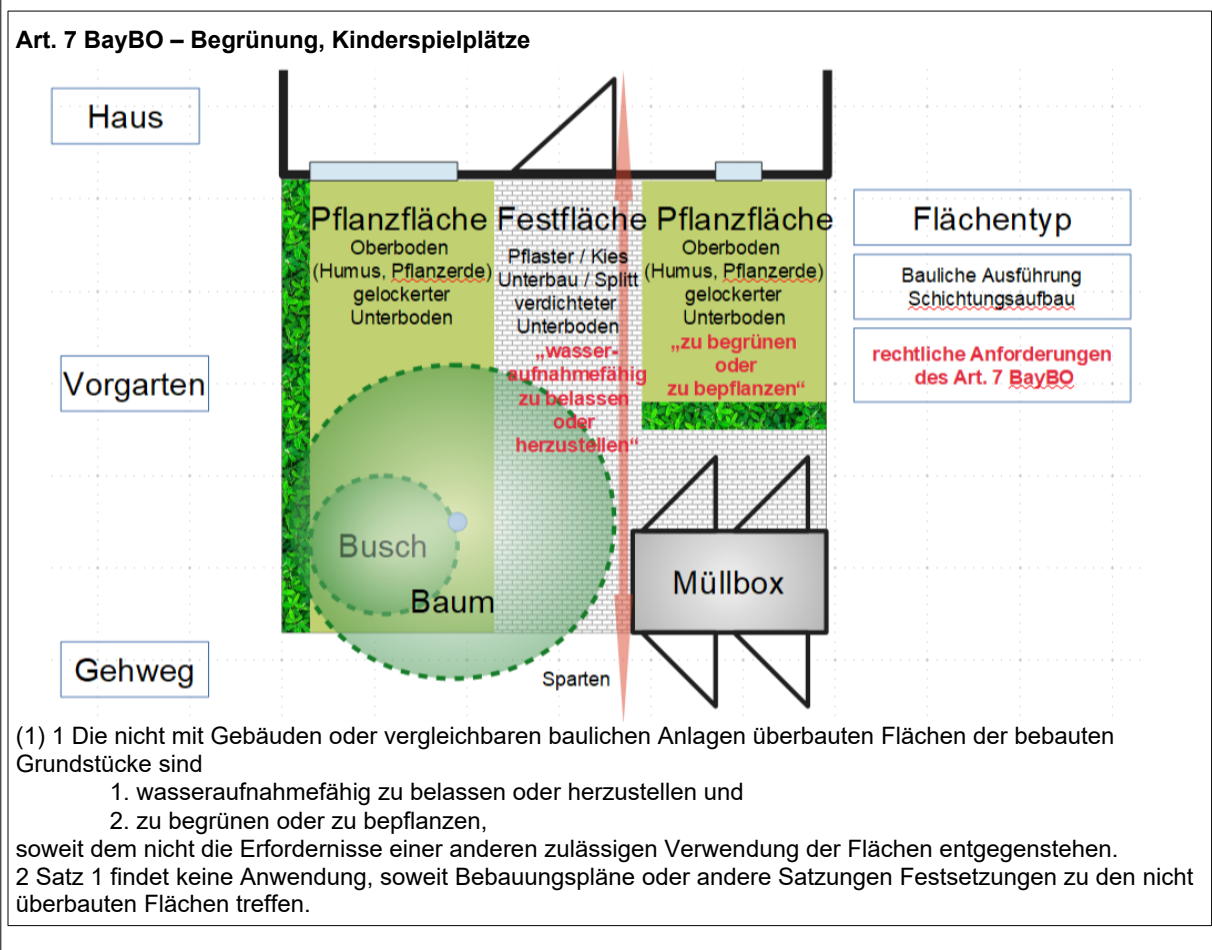
In allen Stadtratsanfragen werden die Schottergärten aufgrund ihrer Steinschüttung und der damit verbundenen Aufheizung und fehlenden Grünwirkung sehr kritisch gesehen. Fehlender Lebensraum für Pflanzen und Tiere wird festgestellt. Gleichzeitig werden Möglichkeiten nachgefragt bzw. vorgeschlagen, die diese Entwicklung unterbinden sollen. Zur Begriffsbestimmung und fachlichen Einordnung des „Phänomens Schottergarten“ wird auf die Ausführungen in Anlage 1 verwiesen.

2. Rechtsgrundlagen

Die Bayerische Bauordnung regelt in Artikel 7 den Umgang mit „nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke“ und bestimmt für diese Flächen, dass sie „wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen und zu bepflanzen sind“. Am Beispiel eines Reihenhaus-Vorgartens werden die Aussagen den angesprochenen Flächentypen zugeordnet. Dabei wird deutlich, dass die rechtlichen Anforderungen jeweils auf die beiden Flächentypen: „Festfläche“ und „Pflanzfläche“ bezogen sind.

Eine kreuzweise Zusprechung, also eine Pflanzfläche „wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen“ wäre als Regelungsgegenstand fachlich unzulässig, weil eine Pflanzfläche bereits herstellungsbedingt baulich wasseraufnahmefähig ist, sonst wächst dort Nichts. Insofern gilt für Pflanzflächen nur die rechtliche Anforderung: „zu begrünen oder zu bepflanzen“. Die Wasseraufnahmefähigkeit zu belassen oder herzustellen bezieht sich somit nur auf Festflächen: Pflaster, Plattenbeläge oder wassergebundene Decken. Pflanzflächen sind also zu begrünen (Rasenaanaat) oder zu bepflanzen (Pflanzung Bäume, Sträucher, Stauden oder Zwiebelpflanzen) - eine Beschotterung dieses Flächentyps ist keine von beiden zulässigen Möglichkeiten.

Systembild: Flächenbezug der Anforderungen des Art. 7 BayBO



Quelle: © Landeshauptstadt München, PLAN HA IV/52, Grüngutachten

In München ist seit 1996 die Freiflächengestaltungssatzung eingeführt.

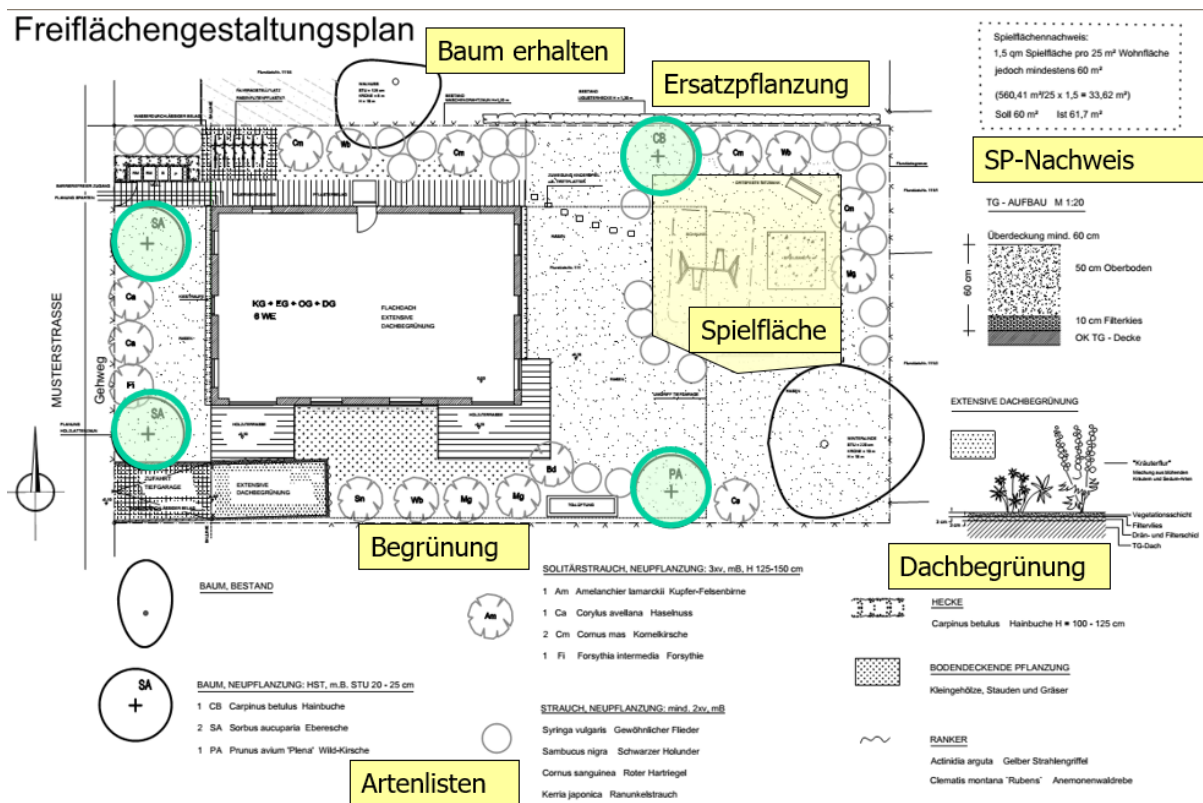
- Sie gilt im gesamten Stadtgebiet und bezieht sich auf Vorhaben, für die ein Bauantrag gestellt wird / werden muss, bzw. eine baurechtliche Prüfung erforderlich ist.
- Sie präzisiert die Aussagen der Bayerischen Bauordnung dahingehend, dass die nicht überbauten Flächen einschließlich der unterbauten Teilflächen der bebauten Grundstücke zu begrünen und mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen sind,

soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Nutzung, Stellplätze und Arbeits- oder Lagerflächen, Spiel- und Aufenthaltsflächen benötigt werden.

- Hierbei ist vorhandener Baumbestand zu berücksichtigen.
- Für Neupflanzungen sind standortgerechte und vorwiegend heimische Gehölzarten zu verwenden.
- Zuwege und Zufahrten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Um den Anforderungen der Freiflächengestaltungssatzung im Rahmen der Baugenehmigung Rechnung zu tragen, werden für Bauvorhaben ab vier Wohneinheiten und alle Gewerbebauten Freiflächengestaltungspläne verlangt. Diese Pläne enthalten Wege und Flächen zur internen Grundstückserschließung sowie die Eingrünung und sonstige Bepflanzung auf dem Grundstück. Die Lage, Größe und Ausstattung sowie die kindgerechte Erreichbarkeit des Kinderspielplatzes ist dabei besonders im Blick. In Freiflächengestaltungsplänen werden Schottergärten grundsätzlich nicht akzeptiert.

Systembild „Freiflächengestaltungsplan“ (Planmuster)



Quelle: Der vollständige Bauantrag, LH München, PLAN HA IV, mit Kommentierungen

In der Bauberatung wird seit Langem auf begrünte Gestaltungslösungen mit Pflanzflächen für Bäume, Sträucher, Stauden und nur der erforderlichen versiegelten Fläche hingewirkt.

Das geltende Recht schließt somit bereits die rechtmäßige Errichtung von Schottergärten aus. Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen und Verkehr unterrichtet in einem

Schreiben vom 27.07.2021 über ein Urteil des VG Hannover vom 26.11.2019 (Az.: 4 A 12592/17): „Das Gericht vertrat u.a. die Auffassung, dass (großflächige) „Kies- oder Schotterflächen“ – auch in versickerungsfähiger Gestaltung – als „bauliche Anlagen“ im Sinne von § 19 Abs. 2 und Abs. 4 BauNVO einzuordnen sind. Sie überdecken den Boden und haben insofern eine bodenrechtliche Relevanz (im Sinne erheblicher Auswirkungen auf Bodenflora und -fauna). Auch eine nur teilweise Anrechnung der Versiegelung sei zu verneinen. Aufgrund der Überschreitung der zulässigen bebauten Fläche durfte die Bauaufsichtsbehörde im entschiedenen Fall den Rückbau verlangen.“ Das Schreiben ist in Anlage 2 beigefügt.

Einige Kommunen haben eigene Satzungen erlassen, wie z.B. Erlangen, Würzburg und seit 2021 auch die Marktgemeinde Peißenberg. Im Stadtstaat Bremen und im Land Baden-Württemberg sind Schottergärten per Naturschutzgesetz verboten.

3. Weiteres Vorgehen

Schottergärten kommen in München im gesamten Stadtgebiet eher vereinzelt vor. Eine kursorische Schätzung liegt weit unter 5 % aller Vorgärten. Deutlicher wirksam sind aber deren negative „Wirkung“ auf die Nachbarschaft, da jeder Vorgarten im Straßenraum ja unmittelbar wahrnehmbar ist. Auch der harte gestalterische Bruch zu gut begrünnten Nachbargärten kann hier einen größeren „Unmut“ verursachen, als es der meist geringe Flächenanteil, beispielsweise in Bezug auf alle Vorgärten einer Wohnstraße zusammen, vermuten lässt. Schottergärten werden als optische Beeinträchtigung des Wohnumfeldes wahrgenommen. Im Wissen um die ökologischen Vorteile und visuelle Vielfalt naturnaher Gärten und mit dem Anspruch an einen professionell gestalteten Garten, wendet sich eine zunehmend umweltsensiblere Stadtgesellschaft gegen die „insektenfeindlichen Schotterwüsten“.

Nach Einschätzung der Verwaltung sind Schottergärten in München kein Massenphänomen. Schottergärten finden sich gehäuft bei bestimmten Gebäudetypen, wie Einfamilien-, Doppel- oder Reihenhäusern. Genau für diese Haustypen ist der Nachweis eines Freiflächengestaltungsplans nicht erforderlich, weil pro Gebäude hier regelhaft weniger als 4 Wohneinheiten vorliegen. Auch Beispiele gewerblicher Objekte sind allerdings bekannt.

Gegen die nachträgliche Abänderung eines genehmigten Freiflächengestaltungsplans kann die Verwaltung dann erfolgreich vorgehen, wenn das Begrünungsziel nicht mehr erkennbar ist. Schwieriger ist ein Einschreiten der Verwaltung in den o.g. Fällen, in denen Gartenbereiche ohne Zusammenhang mit einer baurechtlichen Prüfung als Schottergärten umgestaltet wurden. Hier setzt die Verwaltung auf eine Einzelfallprüfung in gravierenden Fällen in Abhängigkeit von den allerdings begrenzten personellen Ressourcen. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung beabsichtigt, zeitnah einen besonders gravierenden Fall herauszugreifen und zum Gegenstand eines Musterverfahrens zu machen, bevor über ein Einschreitungskonzept entschieden wird.

Jeder Garten braucht ein Mindestmaß an Zuwendung, entweder in eigener Arbeit oder bezahltem Unterhalt. So soll grundsätzlich gezielt auf Aufklärung gesetzt werden und für pflanzenbetonte Gärten geworben werden. Es ist ein Flyer geplant, der im Sinne der Initiative des Bundesverbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau „Rettet den

Vorgarten“ (<https://rettet-den-vorgarten.de/>) insbesondere private Gartenbesitzer*innen für die Thematik sensibilisieren soll. Daher gehören neben Bauherr*innen z.B. auch Hausbesitzervereine zu den Zielgruppen.

In diesem Zusammenhang kann gleichzeitig für den Wettbewerb „Mehr Grün für München“ geworben werden, der u.a. auch besonders gut begrünte Vorgärten honoriert. Der auch digital verfügbare Flyer soll in städtischen Dienststellen ausgelegt werden. Die o.g. Zielgruppen sollen gezielt und zunächst ohne Verwaltungszwangmittel angesprochen werden. Soweit die Beschotterung über einem Geotextil angelegt wurde, ist ein Rückbau zudem auch nicht aufwändig, weil die einzelnen Baumaterialien sich wieder gut trennen lassen.

In der Gesamtschau erscheint es nicht verhältnismäßig, für diese Einzelfälle eine eigene Satzung zu erlassen. Allerdings sollen die o.g. Städte, in denen bereits entsprechende Satzungen bestehen, nach ihren Erfahrungen, insbesondere zum Aufwand und Erfolg, zur Durchsetzung der Satzung befragt werden. Da diese Regelungen alle erst ab dem Jahr 2020 u. 2021 datieren, sind erste Erfahrungen erst ab dem nächsten Jahr auswertbar.

Die von 1996 datierte Gestaltungs- und Begrünungssatzung der Landeshauptstadt München („Freiflächengestaltungssatzung“) thematisiert Schottergärten bislang noch nicht explizit, da es sich um ein relativ junges Phänomen, einen Modetrend, handelt. Wie in Kapitel 2 beschrieben, bestehen im Grunde hinreichende rechtliche Bestimmungen zur Begrünung von Freiflächen. Eine zusätzliche Klarstellung bzw. Nachschärfung der Thematik im Zuge einer Fortschreibung der o.g. städtischen Satzung ist möglich und wird zu gegebener Zeit aufgegriffen. Derzeit werden bereits die Möglichkeiten einer Überarbeitung der Gestaltungs- und Begrünungssatzung aufgrund der aktuellen Anforderungen in der Stadt- und Grünplanung, auch in Zusammenhang mit dem Klimawandel und dem hohen Baudruck und der damit verbundenen Flächenverknappung geprüft.

4. Antrag Nr. 14-20 / A 06007 von der Fraktion DIE GRÜNEN/RL vom 27.09.2019: Mehr Grün in Münchens Gärten - Maßnahmen gegen Schottergärten

Die Stadtratsfraktion der DIE GRÜNEN/RL hat am 27.09.2019 den anliegenden Antrag Nr. 14-20 / A 06007 (Anlage 3) gestellt.

Der zuletzt mit Schreiben vom 08.07.2021 beantragten Fristverlängerung zur Erledigung des Antrages Nr. 14-20 / A 06007 bis 30.09.2021 wurde zugestimmt.

In dem Antrag wird gefordert, die Satzung zur Gestaltung von Vorgärten in ihrem Geltungsbereich um die Untersagung bzw. Einschränkung von Kies- und Schotterflächen zu ergänzen und eine mögliche Gestaltung durch Begrünung mit Pflanzen, Sträuchern und, wo möglich, mit Bäumen vorzuschreiben. In Bebauungsplänen sollen Kies- und Schottergärten verboten werden.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt inhaltlich wie folgt Stellung: Wie unter Ziff. 2 beschrieben, schließt bereits das geltende Recht die Anlage von Schottergärten aus. Die Freiflächengestaltungssatzung konkretisiert die Pflanzvorgaben bereits im vorgeschlagenen Sinne. Wie unter Ziff. 3 ausgeführt wird, wird geprüft, ob und wie diese ggf. weiter nachgeschärft werden kann.

Im Bebauungsplan können aus städtebaulichen Gründen z.B. Festsetzungen zur Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB getroffen werden. Von den Festsetzungsmöglichkeiten zur Anpflanzung und zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen macht das Referat für Stadtplanung und Bauordnung in den Bebauungsplänen mit Grünordnung bereits regelmäßig Gebrauch. Der Vollzug erfolgt, in dem alle Bauanträge auf die Anforderungen des Bebauungsplans und die Umsetzung der Freiflächengestaltungssatzung hin geprüft werden.

Dem Antrag Nr. 14-20 / A 06007 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL vom 27.09.2019 kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

**5. Antrag Nr. 14-20 / A 06000 von Frau StRin Burkhardt, Herrn StR Vogelsgesang und Herrn StR Schall vom 27.09.2019:
Bäume in München 2 – Schottergärten unterbinden**

Frau StRin Burkhardt, Herr StR Vogelsgesang und Herr StR Schall haben am 27.09.2019 den anliegenden Antrag Nr. 14-20 / A 06000 (Anlage 4) gestellt.

Der zuletzt mit Schreiben vom 16.07.2021 beantragten Fristverlängerung zur Erledigung des Antrages Nr. 14-20 / A 06000 bis 30.09.2021 wurde zugestimmt.

In dem Antrag wird gefordert, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Trend zur Anlage sogenannter Schottergärten zu unterbinden.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt inhaltlich wie folgt Stellung: Wie unter Ziff. 2 beschrieben, schließt das geltende Recht die Anlage von Schottergärten aus. Die Freiflächengestaltungssatzung konkretisiert die Pflanzvorgaben bereits und unterbindet damit die Anlage von Schottergärten. Wie unter Ziff. 3 ausgeführt wird, wird geprüft, ob und wie sie hierzu gegebenenfalls nachgeschärft werden kann. Aktuelle Münchner Programme zur Hofbegrünung, z.B. der Wettbewerb „Mehr Grün für München“, dessen Betreuung durch das Baureferat erfolgt, zielen vornehmlich auf eine verbesserte Begrünung und Aufenthaltsqualität von Hinterhöfen und ein kinderfreundliches Wohnumfeld, umfassen aber auch eine Kategorie „Vorgärten“, die prämiert wird. Insofern gibt es die geeignete Kampagne für gelungene Gartengestaltung bereits. Um die negative Wirkung von Schottergärten besser ins Bewusstsein zu bringen, soll, wie unter Ziff. 3 beschrieben, die Öffentlichkeitsarbeit verstärkt werden.

Dem Antrag Nr. 14-20 / A 06000 von Frau StRin Burkhardt, Herrn StR Vogelsgesang und Herrn StR Schall vom 27.09.2019 kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

6. Antrag Nr. 14-20 / A 06867 von der SPD Fraktion vom 27.02.2020: Geschotterte Steingärten – Münchner Freiflächengestaltungssatzung konkretisieren

Die Stadtratsfraktion der SPD hat am 27.02.2020 den anliegenden Antrag Nr. 14-20 / A 06867 (Anlage 5) gestellt.

Einer zuletzt mit Schreiben vom 16.07.2021 beantragten Fristverlängerung zur Erledigung des Antrages Nr. 14-20 / A 06867 bis 30.09.2021 wurde zugestimmt.

In Ihrem Antrag vom 27.02.2020 beauftragen Sie die Stadtverwaltung, folgende Sachverhalte zu bewerten:

1. Hat sich die Münchner Freiflächengestaltungssatzung bewährt, insbesondere mit Blick auf die Ziele „Klimaschutz und Erhalt der Biodiversität“?
2. Muss bei der Einreichung von Bauanträgen öfters eingegriffen werden, da eben keine ausreichende Begrünung geplant wird, sondern so genannte Schottergärten?
3. Wäre es sinnvoll, unsere Freiflächengestaltungssatzung in § 3 „Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke“ mit folgendem Satz zu konkretisieren: „Nicht zulässig sind insbesondere geschotterte Steingärten.“

Darüber hinaus werden weitere Konkretisierungen der Freiflächengestaltungssatzung bzgl. der Gestaltung von Dachflächen, Außenwänden und Mülleinhausungen sowie die Initiierung eines Förderprogramms angeregt.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt inhaltlich wie folgt Stellung:

Zu 1:

Die Münchner Freiflächengestaltungssatzung stammt aus dem Jahr 1996. Die Satzung enthält Regelungen, die mittelbar auch dem „Klimaschutz und Erhalt der Biodiversität“ zugute kommen, wie zum Beispiel die extensive Begrünung von Garagen und Flachdächern und den „unter besonderer Berücksichtigung der Architektur“ enthaltenen Aufruf zur Wandbegrünung. Auch die Minderung versiegelter Flächen auf das erforderliche Maß ist ein Grundsatz, der im Rahmen der Planprüfung von Bauanträgen gut umgesetzt werden konnte und so zusammen mit den anderen Regelungen der Satzung einen Beitrag zu den o.g. Zielen lieferte.

Aktuelle Bebauungspläne mit Grünordnung enthalten zur Dach- und Fassadenbegrünung bereits angehobene Qualitätsstandards, die beispielsweise durch eine höhere Substratschicht für die Dachbegrünung weitere Vorteile für Biodiversität und Klimaschutz bieten.

Zu 2:

Die Satzung ist gemäß § 1 auf alle Vorhaben anzuwenden, die baurechtlich zu prüfen sind. Für größere Bauvorhaben werden grundsätzlich Freiflächengestaltungspläne gefordert. Hier handelt es sich um Bauvorhaben mit mehr als 3 Wohneinheiten, alle Sonderbauten und z.B. Industrie- und Gewerbebauten. Schottergärten werden in Freiflächengestaltungsplänen also nie genehmigt. Im Freiflächengestaltungsplan legt sich der Antragsteller hinsichtlich der Freiflächengestaltung fest und die Behörde hat somit ein Steuerungsinstrument für den Vollzug. In den anderen Fällen, Bauvorhaben bis 3 Wohneinheiten, ist dies leider nicht der Fall. Ein Großteil der Schottergärten sind bei Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäusern zu finden. Bei diesen Gebäudetypen gibt es im

Baugenehmigungsverfahren nur Baubestandspläne, die Gartengestaltung ist hier nicht Gegenstand einer behördlichen Prüfung. Diese Ausnahmen sollten Bauanträge vereinfachen.

Zu 3:

Wie unter Ziff. 3 ausgeführt wird, wird geprüft, ob und wie die Freiflächengestaltungssatzung hierzu gegebenenfalls nachgeschärft werden kann.

Dem Antrag Nr. 14-20 / A 06867 der Stadtratsfraktion der SPD vom 27.02.2020 kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

**7. Antrag Nr. 14-20 / A 06881 von der ÖDP vom 02.03.2020:
Ökologisch Garteln I – Steingärten verbieten**

Die ÖDP hat am 02.03.2020 den anliegenden Antrag Nr. 14-20 / A 06867 (Anlage 6) gestellt.

Mit Schreiben vom 08.07.2021 wurde eine Fristverlängerung zur Erledigung des Antrages Nr. 14-20 / A 06867 bis 30.09.2021 beantragt.

In dem Antrag wird gefordert, dass geschotterte Gärten und Steingärten in München bei Neu- und Umbauten nicht mehr angelegt werden dürfen. Als Vorbild wird Erlangen angeführt, wo eine entsprechende Satzung erlassen wurde.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt inhaltlich wie folgt Stellung:
Wie unter Ziff. 2 und 3 ausgeführt, schließt das geltende Recht bereits heute die rechtmäßige Herstellung oder Genehmigung von Schottergärten aus. Wie unter Ziff. 3 ausgeführt wird, wird dennoch geprüft, ob und wie die Freiflächengestaltungssatzung hierzu gegebenenfalls nachgeschärft werden kann.

Um die negative Wirkung von Schottergärten besser ins Bewusstsein zu bringen, soll, wie unter Ziff. 3 beschrieben, die Öffentlichkeitsarbeit verstärkt werden.

Dem Antrag Nr. 14-20 / A 06881 der Stadtratsfraktion der ÖDP vom 02.03.2020 kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

8. BA-Antrag Nr. 14-20 / B 06749 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing vom 10.09.2019: Maßnahmen gegen Schottergärten

Der Bezirksausschuss des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing hat am 10.09.2019 den anliegenden Antrag Nr. 14-20 / B 06749 (Anlage 7) gestellt.

Die Landeshauptstadt München wird aufgefordert, durch geeignete Maßnahmen die Verschotterung von Gärten und Vorgärten zu verhindern und in diesem Zusammenhang für vorhandene Förderprogramme verstärkt zu werben.

Wie unter Ziff. 2 und 3 ausgeführt, schließt das geltende Recht bereits heute die rechtmäßige Herstellung oder Genehmigung von Schottergärten aus. Wie unter Ziff. 3 ausgeführt wird, wird dennoch geprüft, ob und wie die Freiflächengestaltungssatzung hierzu gegebenenfalls nachgeschärft werden kann.

Dem Antrag Nr. 14-20 / B 06749 des Bezirksausschusses des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing vom 10.09.2019 kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

**9. BA-Antrag Nr. 20-26 / B 01858 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 12 – Schwabing-Freimann vom 23.02.2021:
Schluss mit lebensfeindlichen Schottergärten auf Münchner Gemarkung**

Der Bezirksausschuss des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann hat am 23.02.2021 den anliegenden Antrag Nr. 20-26 / B 01858 (Anlage 8) gestellt.

Darin lehnt er die Anlage von lebensfeindlichen Schotterflächen auf privaten und gewerblichen Freiflächen ab und fordert die LH München auf, sich für deren Vermeidung einzusetzen, z.B. mit einer Broschüre für die Anlage von insektenfreundlichen, pflegeleichten Vorgärten oder durch Vorgaben in Bebauungsplänen.

Der Antrag geht auch an die übrigen Bezirksausschüsse zur Abstimmung.

Wie unter Ziff. 2 und 3 ausgeführt, schließt das geltende Recht bereits heute die rechtmäßige Herstellung oder Genehmigung von Schottergärten aus. Wie unter Ziff. 3 ausgeführt wird, wird dennoch geprüft, ob und wie die Freiflächengestaltungssatzung hierzu gegebenenfalls nachgeschärft werden kann.

Dem Antrag Nr. 20-26/ B 01858 des Bezirksausschusses des 12. Stadtbezirkes Schwabing - Freimann vom 23.02.2021 kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Beteiligung des Bezirksausschusses

Die Satzung für Bezirksausschüsse sieht in der vorliegenden Angelegenheit kein Anhörungsrecht der Bezirksausschüsse vor. Die Bezirksausschüsse der Stadtbezirke 1-25 wurden gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 3 (Katalog des Referates für Stadtplanung und Bauordnung, Ziffer 1.1) Bezirksausschuss-Satzung durch Übermittlung von Abdrucken der Vorlage unterrichtet.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Bickelbacher, und der zuständigen Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Mirlach, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Vom Vortrag der Referentin, wonach bereits jetzt die rechtmäßige Herstellung oder Genehmigung von Schottergärten durch geltendes Recht ausgeschlossen ist, wird Kenntnis genommen.
2. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, wie unter Ziff. 3 ausgeführt, die Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung für die negativen Wirkungen von Schottergärten zu verstärken.
3. Der Antrag Nr. 14-20 / A 06007 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL vom 27.09.2019 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
4. Der Antrag Nr. 14-20 / A 06000 von Frau StRin Burkhardt, Herrn StR Vogelsgesang und Herrn StR Schall vom 27.09.2019 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
5. Der Antrag Nr. 14-20 / A 06867 der Stadtratsfraktion SPD vom 27.02.2020 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
6. Der Antrag Nr. 14-20 / A 06881 der Stadtratsfraktion ÖDP vom 02.03.2020 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
7. Der Antrag Nr. 14-20 / B 06749 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing vom 10.09.2019 ist damit gemäß Art. 60 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.
8. Der Antrag Nr. 20-26 / B 01858 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 12 – Schwabing-Freimann vom 23.02.2021 ist damit gemäß Art. 60 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.
9. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/-in

Prof. Dr. (Univ. Florenz)
Elisabeth Merk
Stadtbaurätin

IV. Abdruck von I. - III.

Über die Verwaltungsabteilung des Direktoriums, Stadtratsprotokolle (SP)
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3

zur weiteren Veranlassung.

Zu V.:

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Direktorium HA II – BA 12, 21 (2x)
3. An den Bezirksausschuss 1 bis 25
4. An das Baureferat
5. An das Kommunalreferat
6. An das Referat für Klima- und Umweltschutz
7. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3
8. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I
9. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II
10. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA III
11. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
12. Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV/52G
zum Vollzug des Beschlusses

Am

Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3